



Bebauungsplan Nr. 42

“An der Cundastraße“

2. Änderung

Mit örtlichen Bauvorschriften

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Esterwegen diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 “An der Cundastraße“ bestehend aus der Übersichtskarte, dem Planauszug und der örtlichen Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Esterwegen, den

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Planungsrechtliche Festsetzungen

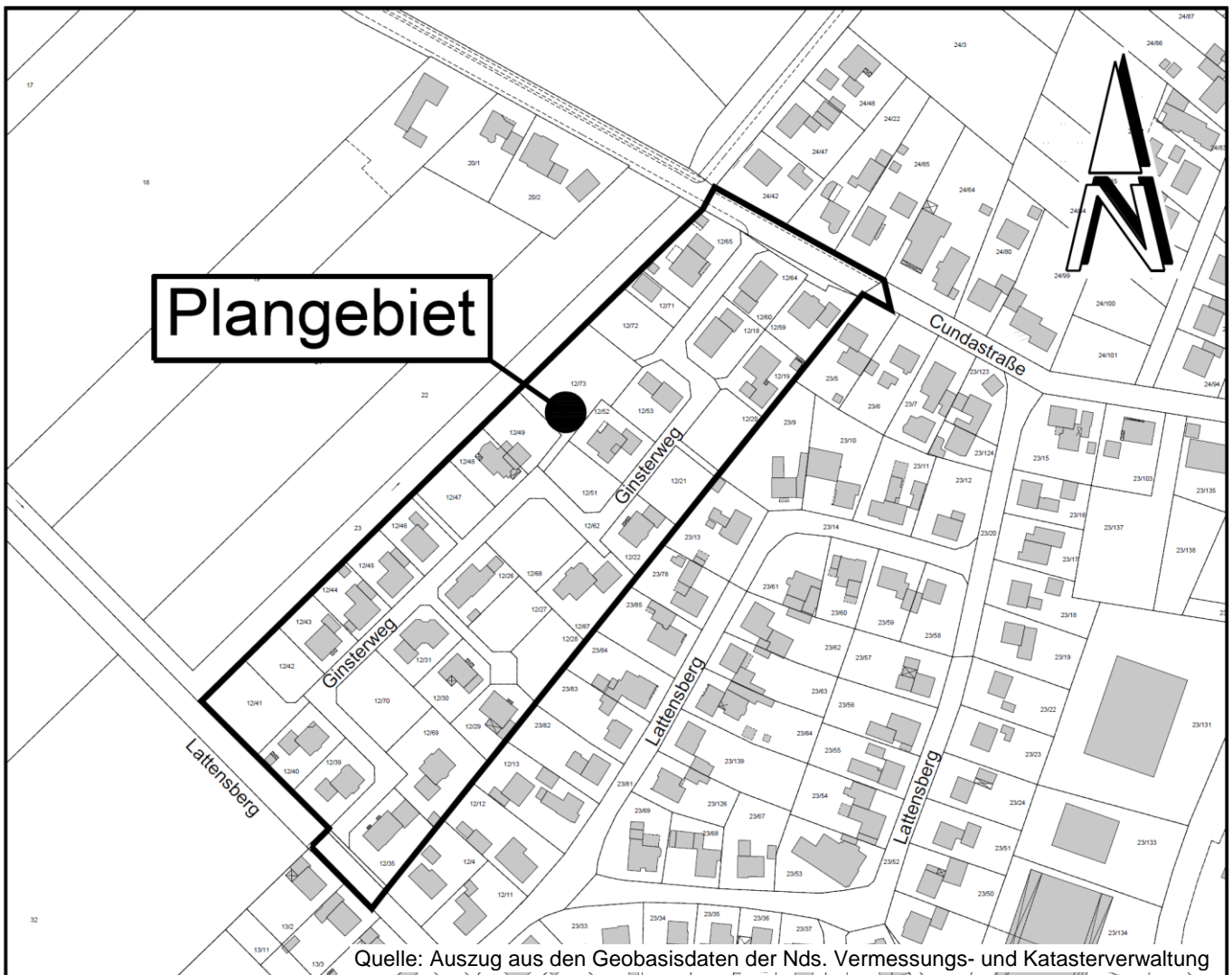
§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „An der Cundastraße“ befindet sich im Bereich Lattensberg südlich des Hauptortes Esterwegen. Das Gebiet umfasst Flächen beidseitig der Straße „Ginsterweg“ und erstreckt sich von der Cundastraße im Nordosten bis zur Straße „Lattensberg“ im Südwesten.

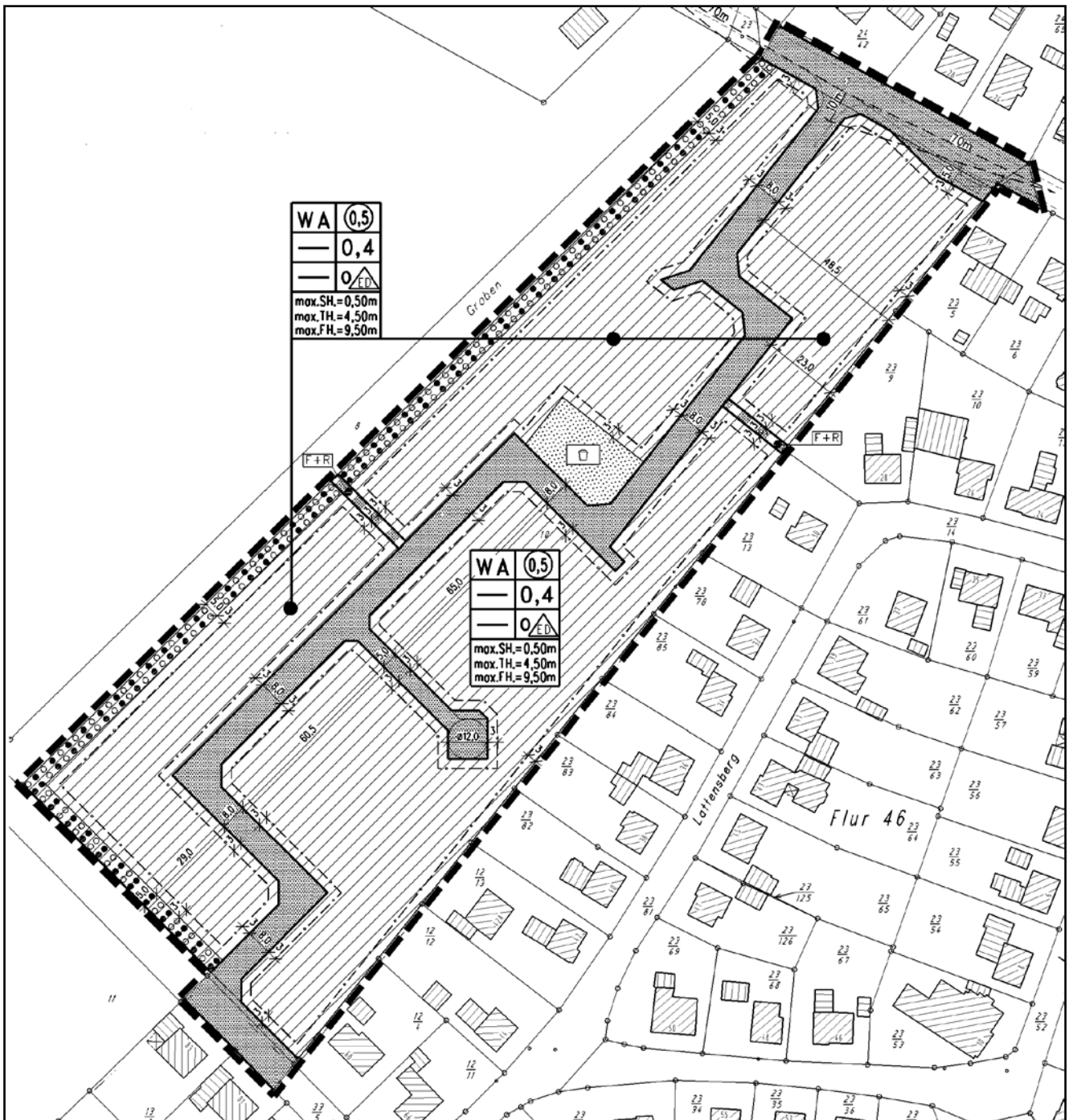
Das Plangebiet der 2. Änderung entspricht dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 42, rechtskräftig seit dem 15.04.2003, bzw. dessen 1. Änderung, rechtskräftig seit dem 31.10.2008.

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.

Übersichtskarte im Maßstab 1 : 3.000



Planauszug des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 42 (unmaßstäblich)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

§ 2 Örtliche Bauvorschrift (gemäß § 84 NBauO)

Die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 42 bzw. der 1. Änderung werden um die nachfolgende Bauvorschrift Nr. 2.4 ergänzt:

2.4 Einfriedungen

Einfriedungen der einzelnen Baugrundstücke sind entlang der öffentlichen Straßen und Wege (zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenzugewandten Baugrenze) nur bis zu einer Höhe von 0,80 m, bezogen auf die Fahrbahnoberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche jeweils lotrecht zur Anlage, zulässig. Entlang Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ sind solche Einfriedungen auch mit größeren Höhen bis 1,8 m zulässig.

§ 3 Übrige Festsetzungen und Hinweise

Die übrigen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 42 bzw. der 1. Änderung bleiben unberührt.

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werlte

Werlte, den 20.05.2021

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „An der Cundastraße“ beschlossen.

Esterwegen, den

.....
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 dem Entwurf der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 und der Begründung haben vom 25.02.2021 bis 26.03.2021 gemäß § 13 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Esterwegen, den

.....
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.05.2021 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Esterwegen, den

.....
Gemeindedirektor

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 BauGB ortsüblich am im Amtsblatt des Landkreises Emsland veröffentlicht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 in Kraft.

Esterwegen, den

.....
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Esterwegen, den

.....
Gemeindedirektor

Beglaubigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der Satzung stimmt mit der Urschrift überein.

Esterwegen, den

.....
Gemeindedirektor